

Auswirkungen des Versorgungsausgleichs nach Ehescheidung auf die Versorgungsbezüge, Kürzung der Versorgungsbezüge nach § 57 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG), Anpassungen nach Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich

1. Allgemein zum Versorgungsausgleich

- Rechtsgrundlage(n): §§ 1587 – 1587p Bürgerliches Gesetzbuch (BGB); seit 01.09.2009 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG)
- Ziel: Begründung bzw. Ausbau einer eigenständigen Alters- und Invaliditätsversorgung für den ausgleichsberechtigten Ehegatten im Fall der Ehescheidung
- In Niedersachsen gilt weiterhin die externe Teilung für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse (§ 16 VersAusglG). Der ausgleichsberechtigte Ehegatte erhält durch den Versorgungsausgleich in Niedersachsen einen eigenständigen, vom ausgleichspflichtigen Ehegatten unabhängigen Anspruch gegen einen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung.
Hierbei wird eine gleiche Teilhabe von gemeinsam erwirtschafteten Versorgungsvermögen in der Ehezeit sichergestellt. Jedes von einem der beiden Ehepartner erworbene Anrecht wird dabei für sich betrachtet und gleichmäßig, zwischen den geschiedenen Ehegatten geteilt.
Zum Versorgungsvermögen zählen bereits laufende Versorgungsleistungen (z. B. Renten oder Versorgungsbezüge) und Anwartschaften auf Versorgung, d. h. Anrechte auf künftige Leistungen zur Alters- und Invaliditätsversorgung.
- Entscheidungsträger ist das Familiengericht, dieses ermittelt die Höhe der Versorgungsansprüche (Renten oder Versorgungsansprüche bzw. –anwartschaften) der beiden Ehegatten.

2. Kürzung der Versorgung nach § 57 BeamtVG

- Ist der ausgleichspflichtige Ehegatte Beamter/Beamtin oder Richter/Richterin, so werden seine Versorgungsbezüge aufgrund des Versorgungsausgleichs gekürzt. Diese Kürzung wird mit jeder Anpassung der Versorgungsbezüge fortgeschrieben.
- **Der Zeitpunkt, zu dem die Kürzung der Versorgung einsetzt**, hängt davon ab, ob die Entscheidung über den Versorgungsausgleich **A)** vor Beginn des Ruhestandes (im aktiven Dienstverhältnis) oder **B)** nach Beginn des Ruhestandes rechtskräftig geworden ist:
 - A) Versorgungsausgleich ist rechtskräftig vor Beginn des Ruhestandes**
Die Dienstbezüge werden nicht gemindert. Die Versorgungsbezüge sind ab Beginn des Ruhestandes zu kürzen (§ 57 Abs. 1 BeamtVG). Dies gilt auch dann, wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte noch keine Rente aus dem Versorgungsausgleich erhält. Die Kürzung findet auch unabhängig davon statt, ob der geschiedene Ehegatte zwischenzeitlich wieder verheiratet oder verstorben ist (siehe Nr. 4 C).
 - B) Versorgungsausgleich ist rechtskräftig nach Beginn des Ruhestandes**
Das zustehende Ruhegehalt wird nach der in Niedersachsen geltenden Rechtslage erst gekürzt, wenn der ausgleichsberechtigte geschiedene Ehegatte aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine Rente erhält (§ 57 Abs. 2 BeamtVG).

3. Auswirkungen auf die Hinterbliebenenversorgung bei Wiederheirat des geschiedenen Beamten oder Ruhestandsbeamten bzw. der geschiedenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin

- Hat der ausgleichspflichtige Ehegatte wieder geheiratet, erhält nach dessen Tod der neue Ehegatte Hinterbliebenenversorgung (Witwen/Witwergeld oder Unterhaltsbeitrag). Diese Hinterbliebenenversorgung wird ebenfalls aufgrund des Versorgungsausgleichs des/der Verstorbenen gekürzt. Jedoch wird die Kürzung nur in Höhe des Kürzungsbetrages vorgenommen, der dem Verhältnis der Hinterbliebenenversorgung zum Ruhegehalt entspricht, also höchstens um 55 bzw. 60 v. H..
- Die Kürzung wird auch von einem ggf. zu zahlenden Waisengeld mit dem entsprechenden Vom-Hundert-Satz vorgenommen.

4. Anpassungen nach Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich (Härtefallregelungen)

A) Aussetzung der Kürzung der Versorgung bei vorhandenem Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten (§§ 33, 34 VersAusglG)

- Die Kürzung der Versorgung kann auf Antrag maximal in Höhe des Unterhaltsanspruchs ausgesetzt werden, wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht (noch) keine Rente erhalten kann **und** gegen den Ausgleichsverpflichteten einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch hat. Der Antrag auf Aussetzen der Kürzung ist beim örtlich zuständigen Familiengericht zu stellen.

B) Aussetzung der Kürzung der Versorgung wegen Invalidität des/der Ausgleichspflichtigen oder bei besonderer Altersgrenze (§§ 35, 36 VersAusglG)

- Die Kürzung der Versorgung kann auf Antrag ausgesetzt werden, wenn der /die Ausgleichspflichtige eine laufende Versorgung wegen Invalidität (Dienstunfähigkeit) oder Erreichens eines besonderen Altersgrenze (z. B. im Feuerwehrdienst) erhält und selbst aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht von einem anderen Versorgungsträger noch keine Leistung beziehen kann und wenn der Kürzungsbetrag am Ende der Ehezeit eine bestimmte Wertgrenze erreicht hat (Bagatellgrenze: 50,40 €). Der Antrag auf Aussetzen der Kürzung ist beim Träger der Beamtenversorgung zu stellen. Die Kürzung wird nur in der Höhe ausgesetzt, die der Leistung des anderen Versorgungsträgers entspricht, die noch nicht gezahlt werden kann. (Diese Härteregelung gilt jedoch nur, wenn das Verfahren über den Versorgungsausgleich bereits nach dem VersAusglG und nicht mehr nach dem BGB durchgeführt wurde.)

C) Wegfall der Kürzung der Versorgung nach dem Tod des/der Ausgleichsberechtigten (§§ 37, 38 VersAusglG)

- Die Versorgung der ausgleichspflichtigen Person wird aufgrund des Versorgungsausgleichs nicht (weiter) gekürzt, wenn der/die Ausgleichsberechtigte die Leistung aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht nicht länger als 36 Monate bezogen hat. Leistungen an Hinterbliebene sind unschädlich; es kommt ausschließlich darauf an, ob die ausgleichsberechtigte Person selbst Leistungen erhalten hat. Der Antrag auf Wegfall der Kürzung ist beim Träger der Beamtenversorgung zu stellen.

5. Abwendung der Kürzung der Versorgung durch Zahlung eines Kapitalbetrages

- Der ausgleichspflichtige Beamte kann die Kürzung der Versorgungsbezüge aufgrund des Versorgungsausgleichs durch Zahlung eines Kapitalbetrages an den Dienstherrn des ausgleichspflichtigen Beamten abwenden (§ 58 BeamtVG).
- Hat der/die Ausgleichspflichtige die Absicht, den Versorgungsausgleich durch Zahlung eines Kapitalbetrages ganz oder teilweise abzulösen, berechnet die Versorgungsbehörde im Einzelfall den maßgebenden Kapitalbetrag.

6. Abänderung der Entscheidung über den Versorgungsausgleich

- Nach der Durchführung des Versorgungsausgleichs können sich die Versorgungsrechte, die der familiengerichtlichen Entscheidung zugrunde lagen, infolge von gesetzlichen Neuregelungen oder durch tatsächliche Änderungen nachträglich verändern. Die Entscheidung über eine Abänderung des Versorgungsausgleichs ist nur unter gesetzlich genau festgelegten Voraussetzungen zulässig und kann nur vom Familiengericht getroffen werden.

7. Auswirkungen des Versorgungsausgleichs auf den Familienzuschlag

- Nach der Scheidung des Beamten/der Beamtin bzw. des Ruhestandsbeamten/der Ruhestandsbeamtin steht in der Regel der Ehegattenanteil des Familienzuschlags nicht mehr zu und wird nicht bei den Dienstbezügen bzw. beim Ruhegehalt berücksichtigt. Anspruch auf den Ehegattenanteil des Familienzuschlags besteht jedoch dann wieder, wenn eine Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem geschiedenen Ehegatten besteht oder wenn der Beamte/die Beamtin bzw. der Ruhestandsbeamte/die Ruhestandsbeamtin erneut heiratet.

8. Hinweis

- Die Auswirkungen des Versorgungsausgleichs werden mit diesem Merkblatt in den wesentlichen, für die beamtenrechtliche Versorgung bedeutsamen Punkten erläutert. Es kann aufgrund der Vielschichtigkeit der Regelungen zum Versorgungsausgleich nicht alle Fragen im Detail beantworten und deshalb keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Im Einzelfall können Sie nähere Auskünfte zu den **versorgungsrechtlichen** Auswirkungen des Versorgungsausgleichs bei der NVK erhalten.